

TAGESORDNUNGSPUNKTE



1. Begrüßung der Mitglieder
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Anpassung der Satzung des SV Wildflecken
 1. Erklärung des Ablaufes der Satzungsänderung
 4. vorbeugende rückwirkende Mitgliedsbeitragserhöhung zum 01.01.2026
 5. Sonstiges
-

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Wildflecken 1934 e.V." Gegründet wurde er am 06.06.1934. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97772 Wildflecken und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt **unter der Nummer VR 10075 eingetragen.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein kann sich in Abteilungen gliedern, die die Durchführung des Sportbetriebs für die jeweiligen Sportarten eigenverantwortlich organisieren. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.**
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 - (1) die Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
 - (2) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen,
 - (3) die sachgerechte Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden des Vereins,
 - (4) den Einsatz von Übungsleitern und sonstigen Funktionsträgern,
 - (5) die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Pflege von Sportanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Haftung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies gilt auch für Vergütungen, die die steuerlichen Freibeträge (z.B. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EStG) übersteigen. Die konkrete Höhe der Vergütung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) **Über die Begründung entgeltlicher Tätigkeiten nach Absatz 2 sowie über die Festlegung, Änderung und Beendigung entsprechender Vertragsverhältnisse entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Soweit ein Mitglied des Vorstands selbst Vertragspartner des Vereins werden soll oder von der Entscheidung betroffen ist, ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (4) **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Personen für Tätigkeiten im Dienst des Vereins gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die jeweilige Haushaltslage des Vereins.**
- (5) **Der Vorstand kann einzelnen Abteilungen eine zweckgebundene jährliche Aufwendungspauschale aus dem Vereinsvermögen für den laufenden Betrieb gewähren.**
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen.
- (7) **Ansprüche auf Aufwandsersatz sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (8) **Die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis ist unbeschränkt.**
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit einem
Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall (z. B. bei größeren Investitionen
oder Baumaßnahmen) der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
Laufende Verpflichtungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (z. B. Verbandsabgaben,
Versicherungen, Energiekosten) sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich nur natürliche Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen **oder elektronischen** Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Lehnt die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ab, ist die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft abschließend. Eine Begründung der Ablehnung ist auf Verlangen des Antragstellers schriftlich mitzuteilen.
- (3) **Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitgliedschaften.**
- (4) **Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben, insbesondere am Trainings- und Sportbetrieb, teil. Passive Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins, ohne am Trainings- oder Sportbetrieb teilzunehmen.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (5) Zur Gewinnung neuer Mitglieder kann ein kostenfreies Schnuppertraining angeboten werden. Dieses berechtigt zur Teilnahme an höchstens drei Trainingseinheiten und begründet keine Vereinsmitgliedschaft. Für den Versicherungsschutz während des Schnuppertrainings gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes. (BLSV) für Nichtmitglieder. Nach Teilnahme an der dritten Trainingseinheit ist für eine weitere Teilnahme am Trainings- oder Sportbetrieb ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner für die Mitgliedschaft relevanten Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung, Familienstand und des Aktivitätsstatus.
- (7) Nachteile, die dem Mitglied infolge einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
- (8) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung mind. eines gesetzlichen Vertreters.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (2) Ein **Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (30.11.) zulässig.**

Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnungen schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch in Textform einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorstand den Ausschluss vorläufig vollziehbar erklären, wenn die Interessen des Vereins dies zwingend erfordern.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (4) **Ordnungsmaßnahmen wie Verweis, Geldbußen oder eine zeitlich befristete Sperre von bis zu einem Jahr für die Teilnahme am Sport- oder Vereinsbetrieb können nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand verhängt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt.**
- (5) **Beschlüsse nach dieser Vorschrift sind dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Die Zustellung soll bei einem Vereinsausschluss oder einer befristeten Sperre per eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis erfolgen, um den Zugang rechtssicher nachzuweisen.**
- (6) **Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein hierfür ein entsprechendes Mandat zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) **Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Beiträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse haben den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen; eine rückwirkende Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, in einem Kalenderjahr, ist möglich.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (4) **Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.**
- (5) **Die Beitragsgruppen können insbesondere wie folgt ausgestaltet werden:**
 - a) **aktive Mitglieder unter 18 Jahren**
 - b) **aktive Mitglieder ab 18 Jahren**
 - c) **passive Mitglieder**
 - d) **Familienbeiträge und Ermäßigungen**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB),
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands, Protokollierung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands (gemäß § 8 Abs. 1) sowie die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands (gemäß § 8 Abs. 1) und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben jeweils so lange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer sowie Funktionsträger für spezifische Aufgabenbereiche (z. B. Mitgliederverwaltung, Medien/Marketing, IT, Bauausschuss, Vergnügungsausschuss, Ehrenamtskoordination) wählen. Diese Personen gehören dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Sie unterstützen den Vorstand und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Stimmrecht teil.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand nach § 26 BGB für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen (Kooptation) werden.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
 - (5) Die Wahl mehrerer Personen in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
 - (6) Eine Ämterhäufung ist zulässig, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht gleichzeitig mehr als eine Position im Vorstand nach § 26 BGB bekleiden.
 - (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands nach § 8 Abs. 1,
- b) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ein von der Abteilung benannter Vertreter),
- c) der Leiter des Vergnügungsausschusses,
- d) der Leiter des Bauausschusses,
- e) der Ehrenamtsbeauftragte,
- f) weitere von der Mitgliederversammlung gewählte oder vom Vorstand benannte Funktionsträger.

(2) Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Aufgabe, den Vorstand nach § 26 BGB bei der laufenden Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereins operativ zu unterstützen.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (3) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, auf Einberufung des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Sitzungen dienen der Information, Abstimmung und Beschlussfassung über die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand nach § 26 BGB vorbehalten sind.
- (4) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands nach § 8 Abs. 1, geleitet.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 11 Ausschüsse

- (1) Für besondere oder zeitlich begrenzte Vereinsaufgaben (insbesondere für Feste, Veranstaltungen sowie Baumaßnahmen) kann der Vorstand Ausschüsse als interne Arbeitsgremien einsetzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand bestimmt den Leiter des jeweiligen Ausschusses.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt und werden durch den jeweiligen Ausschussleiter einberufen.
- (4) **Ausschüsse besitzen keine Organstellung im Sinne des § 26 BGB. Sie haben ausschließlich beratende, unterstützende und vorbereitende Funktionen für den Vorstand.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) **Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht von Minderjährigen ab 16 Jahren wird im Rahmen der allgemeinen Mitgliedschaftsansprüche ausgeübt; die gesetzlichen Vertreter willigen hierin mit dem Vereinsbeitritt ein. Mitglieder unter 16 Jahren können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.**
- (2) **Wählbar zum 1., 2. oder 3. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.**
- (3) **Für alle übrigen Positionen des erweiterten Vorstands sowie als Kassenprüfer sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.**
- (4) **Zur Wahl der Jugend- und Schülervvertretung sind ausschließlich Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Als Jugendvertreter sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar, sofern vor der Wahl die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Übernahme des Amtes vorliegt.**
- (5) **Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung der Einberufung folgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung durchgeführt.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie reine Abänderungs- oder Verfahrensanträge zu bereits angekündigten Tagesordnungspunkten sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmen die anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung, oder eine Einzelabstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,**
- b) die Wahl der Kassenprüfer sowie die Entgegennahme des Kassenberichts,**
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und die Auflösung des Vereins**
- d) die Beschlussfassung über das Beitragswesen (§ 7),**
- e) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen,**
- f) weitere Aufgaben, die sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergeben.**

(8) Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied, das die Ordnung der Mitgliederversammlung trotz wiederholter Ermahnung erheblich stört, für die weitere Dauer der Versammlung vom Stimmrecht ausschließen und erforderlichenfalls des Saales bzw. der Versammlung verweisen.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich etwaiger Kassen von Untergliederungen. Ihnen sind sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu gewähren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers (bzw. der für die Finanzen verantwortlichen Personen).
- (2) Sonderprüfungen können jederzeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (10 %) der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind an den Vereinszweck gebunden.
- (2) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertretung sowie weitere Funktionsträger geleitet.
- (3) Die Abteilungsleitung wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins auskunfts- und berichtspflichtig. Sie ist nicht berechtigt, den Verein nach außen rechtlich oder finanziell zu verpflichten; Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Die Abteilungen können mit vorheriger Zustimmung des Vorstands zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Verwendung dieser Mittel unterliegt der Kontrolle durch den Vorstand bzw. den Kassier des Vereins.
- (6) Abteilungen sind nicht berechtigt, eigenes Vermögen zu bilden. Sämtliche im Rahmen der Abteilungstätigkeit erzielten Einnahmen und vorhandenen Mittel sind Vermögen des Vereins.

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. **Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.**
- (2) **Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.**
- (3) **Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.**

3. ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG



- (5) In der Auflösungsversammlung sind die Liquidatoren zu bestellen, sofern nicht die nach Gesetz zuständigen Liquidatoren tätig werden. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildflecken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) im Ortsteil Wildflecken zu verwenden hat.

ANPASSUNG DER SATZUNG DES SV WILDFLECKEN – ÄNDERUNG

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die der gleichberechtigten Vorsitzenden

Kevin Morin

Olga Friel

erster/zweite Schriftführer (in)

Stephanie Gombarek

Johanna Loza

erster /zweite Kassier(in)

Ulrike Schumm

Sascha Dubberstein

Beisitzer

Irina Klassen

Rebecca Szczesniak

